

QSE-Richtlinien für die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen

Dieses Dokument ersetzt das "QSE der Universität Bern – Konzept für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung" von 2010 (am 30. November 2010 von der Universitätsleitung, am 14. Dezember 2010 vom Senat genehmigt)

Von der Universitätsleitung genehmigt am 19. Februar 2019
(aktualisiert 28. März 2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Grundlagen	3
1.1 Ziel vorliegender Richtlinien.....	3
1.2 Grundlagen und Grundsätze vorliegender Richtlinien	4
1.3 Steuerung und Berichterstattung	4
1.4 QSE-Organisation	5
2. Richtlinien zur Evaluation der Lehre	6
2.1 Lehrkultur an der Universität Bern: eine hohe Qualität der Lehre und des Lernens	6
2.2 Evaluation von Studiengängen und Studienprogrammen	7
2.3 Evaluation von Lehrveranstaltungen.....	7
3. Richtlinien zur Evaluation der Forschung	10
3.1 Forschungsevaluation.....	10
3.2 Verfahren und Vorgaben in der Forschungsevaluation.....	11
3.2.1 Quantitative Verfahren und Monitoring	11
3.2.2 Qualitative Verfahren und Peer Reviews	11
4. Richtlinien zur Weiterbildung	13
4.1 Evaluation bei Weiterbildungsstudiengängen	13
4.1.1 Grundsätzliches	13
4.1.2 Begleitende Evaluation	14
4.1.3 Externe Evaluation.....	14
4.1.4 Reporting zuhanden der WBK	14
5. Evaluation von Dienstleistungseinheiten	15

1. Einleitung und Grundlagen

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (QSE) wird an der Universität Bern nicht erst seit der Implementierung des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG) von 2011 als zentrales Element aller universitären Bereiche angesehen. Mit dem Aufbau eines ganzheitlichen, alle universitären Leistungsbereiche umfassenden Qualitätssicherungssystems werden Prozesse systematisiert sowie geeignete Massnahmen zur QSE in allen universitären Bereichen entwickelt und implementiert. Ziel ist, die Qualität universitärer Leistungen stetig zu optimieren sowie eine einheitliche Qualitätskultur aufzubauen.

Grundlage für die Optimierung bestehender bzw. die Entwicklung neuer Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist die Qualitätsstrategie der Universität Bern und damit alle übergeordnete Strategien und Beschlüsse.

1.1 Ziel vorliegender Richtlinien

Vorliegendes Dokument fokussiert auf die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen. Die Richtlinien adressieren die Q-Beauftragten, die Q-Assistierenden und alle für die Evaluation der universitären Kernbereiche verantwortlichen Personen in den Fakultäten und im Zentralbereich. Im Spannungsfeld zwischen fachlichen, fakultären und gesamtuniversitären Interessen soll nach der Maxime „So differenziert wie fachlich nötig, so einheitlich und vergleichbar wie möglich“ verfahren werden. Dabei werden einerseits die spezifischen Bedürfnisse und Traditionen der verschiedenen Fächer und andererseits die notwendige Vergleichbarkeit gleichermassen berücksichtigt.

Basierend auf der Qualitätsstrategie beschreiben die vorliegenden Richtlinien die Grundsätze der QSE an der Universität Bern für die universitären Kernaufgaben und zeigen, wie die verschiedenen Elemente der QSE operationalisiert werden (Organisation, Kommunikation etc.). Sie definieren Rahmenbedingungen für die Evaluation der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und der Dienstleistungen. Sie dienen den Fakultäten als Grundlage, um ihre fakultären Richtlinien für die QSE der universitären Kernaufgaben zu formulieren, zu optimieren und weiterzuentwickeln. Für die Kompetenzzentren gelten grundsätzlich die fakultären QSE-Richtlinien der Fakultät, an der das Zentrum organisatorisch angegliedert ist. Zusätzlich nehmen die Kompetenzzentren einmal in der Leistungsperiode eine Beurteilung der Umsetzung des Leistungsauftrags vor.¹

¹ Das Vorgehen ist im Leitfaden für die Selbstevaluation der Kompetenzzentren an der Universität Bern festgelegt und umfasst drei Phasen: Selbstevaluation, deren Auswertung und Massnahmen, Nachberichterstattung.

1.2 Grundlagen und Grundsätze vorliegender Richtlinien

Das HFKG definiert die Anforderungen an die Hochschulen und stellt über die institutionelle Akkreditierung sicher, dass Hochschulen eigene Qualitätssicherungssysteme entwickeln und Qualitätssicherung nach nationalen und internationalen Kriterien durchführen. Das Gesetz schafft die notwendigen Grundlagen für einen wettbewerbsfähigen, durchlässigen und qualitativ hochstehenden Hochschulraum Schweiz.

Gemäss Art. 30, Abs. 1a des HFKG ist eine Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung, dass die Hochschule über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, welches unter anderem die Qualität der Kernaufgaben Lehre, Forschung und Dienstleistungen sicherstellt. Dabei werden die Anforderungen der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) sowie die Vorgaben des universitären Evaluationsreglements berücksichtigt. Die Richtlinien für die QSE der universitären Kernaufgaben tragen zur Erfüllung dieser Anforderungen bei. Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen verfolgen sie folgende Grundsätze:

- Ausrichtung am Prinzip hochstehender Forschung und guter Lehre
- Sicherung einer wettbewerbsfähigen Wissenschaftseinrichtung
- Sicherung und Weiterentwicklung eines hohen Qualitätsbewusstseins und damit Etablierung einer universitären Qualitätskultur
- Einbindung und Verantwortung aller Universitätsangehörigen entsprechend ihren Zuständigkeiten
- Übereinstimmung mit den Aufgaben, Absichten und Bedürfnissen der Fakultäten, wobei der Vielfalt der Fach- resp. Fakultätskulturen Rechnung getragen wird.

1.3 Steuerung und Berichterstattung

Die zentralen Elemente der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung folgen dem Plan-Do-Check-Act (PDCA)-Regelkreis, wie in der universitären Qualitätsstrategie aufgeführt. Der PDCA-Zyklus beschreibt einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess, bei welchem Erkenntnisse in die Qualitätsplanung fliessen und somit ein Regelkreis (Demingkreis) entsteht.

Plan: Die Ziele im Kernbereich werden in der Qualitätsstrategie und in den Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten bzw. in den Leistungsaufträgen an die Kompetenzzentren festgelegt. Die daraus abgeleiteten Massnahmen zur Zielerreichung werden im universitären Aktionsplan sowie in den fakultären Aktionsplänen aufgeführt. Für die im vorliegenden Dokument beschriebenen Richtlinien gelten die Teile „Lehre,“ „Forschung,“ „Weiterbildung,“ und „Dienstleistungen.“ Massnahmen werden in den fakultären Aktionsplänen festgelegt und im Rahmen der jährlichen Strategiegespräche besprochen.

Do: Die zuständigen universitären Einheiten setzen die in den Aktionsplänen für die universitären Kernaufgaben festgelegten Massnahmen um.

Check: Um zu überprüfen, inwieweit die Zielsetzungen erreicht werden, werden sie in aussagekräftige, für die Qualität relevante Indikatoren übersetzt. Ein Monitoring und Evaluationen erfassen, inwieweit die angestrebten Zielsetzungen erreicht worden sind.

Act: In jährlichen Strategiegelgesprächen prüft die Universitätsleitung, ob und inwieweit die Fakultäten die in den Aktionsplänen festgesetzten Ziele erreicht haben. Die Ergebnisse der Prüfung bilden die Grundlage für die Aktualisierung der Aktionspläne. Mit neuen Massnahmen bzw. deren Anpassungen kann Veränderungen in den Rahmenbedingungen, wie beispielsweise einer Änderung in den Leistungsvereinbarungen, Rechnung getragen werden.

Für die Berichterstattung liegen standardisierte Prozesse vor. Die Resultate werden von der Universitätsleitung diskutiert und fliessen in die Strategiegelgespräche ein.

1.4 QSE-Organisation

Die QSE ist partizipativ angelegt und wird von allen Universitätsangehörigen durch die Mitarbeit in Gremien (Kommissionen, Ausschüsse etc.) oder die direkte Beteiligung an der Entwicklung, Verbesserung und Überprüfung der Arbeit (Feedback, Austausch usw.) getragen.

Die Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (QSE) berät die Universitätsleitung in allen Angelegenheiten der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Die Fakultäten, der Zentralbereich, der Mittelbau und die Studierenden verfügen je über einen Q-Beauftragten bzw. eine Q-Beauftragte, der/die Mitglied der gesamtuniversitären QSE-Kommission ist. In den Fakultäten sind die Q-Beauftragten mit den Q-Assistierenden für die QSE zuständig. Die Fakultäten organisieren die QSE jeweils fakultätsspezifisch. Grundsätzlich wird erwartet, dass fakultäre QSE-Gremien existieren, in denen die Fachbereiche und Stände vertreten sind.

2. Richtlinien zur Evaluation der Lehre

Die Entwicklung der Lehre und insbesondere der Studienprogramme bzw. Studiengänge ist eine zentrale Aufgabe der Fakultäten und steht im vorrangigen Interesse der Studierenden, des Kantons Bern als Trägerin der Universität Bern und der Öffentlichkeit. Evaluationen sollen die Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre unterstützen.² Sie dienen der Qualitätsdiskussion und liefern für die Steuerung benötigte Informationen. Dabei soll, wie die Experten und Expertinnen der Quality Audits von 2004, 2008 und 2014 empfohlen haben, die Aussensicht (z.B. die Sicht der Absolventen und Absolventinnen/Alumni oder der Arbeitgebenden) vermehrt die internen Analysen ergänzen. Evaluationen der Lehre finden in erster Linie in Form von Selbstevaluationen statt.³ Art, Umfang und Häufigkeit der Evaluation passen sich dem Evaluationszweck an.

Des Weiteren kommt der Beurteilung und Auswahl der Professorinnen und Professoren in den Struktur- und Berufungsverfahren eine entscheidende Bedeutung für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre zu.

Als Ausbildungsstätten von Medizinerinnen und Medizinerinnen und Tierärzten und Tierärztinnen gelten für die Medizinische Fakultät und die Vetsuisse-Fakultät zusätzlich Qualitätsanforderungen.⁴ Weitere Studiengänge werden zudem extern akkreditiert.

2.1 Lehrkultur an der Universität Bern: eine hohe Qualität der Lehre und des Lernens

Die Universität Bern versteht unter hoher Qualität der Lehre eine forschungsgestützte und vielfältige Lehre, die auf den wissenschaftlichen Kompetenzen ihres Lehrkörpers beruht und hohe didaktische Ansprüche erfüllt. Kooperationen mit anderen Bildungsinstitutionen des In- und Auslands fördern die Qualität der Lehre. Studierende aller Qualifikationsstufen sollen in einem partnerschaftlichen, dialogorientierten Lehr- und Lernprozess an kreatives, kritisches und interdisziplinäres Denken herangeführt und auf eine verantwortungsvolle Wahrnehmung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rollen vorbereitet werden.

Transparenz im Hinblick auf Lernziele, Leistungsanforderungen und Prozesse in der Lehre hilft den Studierenden, ihr Studium sinnvoll zu gestalten, und dem wissenschaftlichen Nachwuchs, sich bestmöglich auf eine akademische Karriere vorzubereiten. Damit dies gelingt, fördert die

2 Vgl. dazu Kapitel I und II des Evaluationsreglements vom 5. Dezember 2000 der Universität Bern: http://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e332578/e332623/e414140/senat_rgl_evaluation_ger.pdf

3 Art. 3 Abs. 3 des Evaluationsreglements. Art. 3 Abs. 6 des Reglements bezieht sich auf die Akkreditierung von Ausbildungsprogrammen: die medizinischen Ausbildungsgänge werden gemäss Gesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) akkreditiert.

4 http://www.medizin.unibe.ch/ueber_uns/qualitaetssicherung/index_ger.html
http://www.medizin.unibe.ch/ueber_uns/qualitaetssicherung/qse_lehre/index_ger.html
http://www.vetsuisse.unibe.ch/ueber_uns/qualitaetssicherung/index_ger.html

Universität eine kohärente Organisation des Studiums, eine leistungsfähige Beratung, Betreuung und Unterstützung in fachlicher und administrativer, aber auch sozialer Hinsicht. Lehr- und Prüfungsmethoden sind auf die Lernziele abgestimmt. Für die Studienprogramme und die Lehrveranstaltungen werden *learning outcomes* formuliert. Eine hochwertige Infrastruktur und ein einfacher Zugang zu modernen Arbeitsmedien sind gewährleistet.

Eine hohe Qualität der Lehre garantiert die Anschlussfähigkeit der Maturanden und Maturandinnen und der Studierenden. Bei der Konzipierung der Lehre wird daher besonders auf die Kohärenz und Konsistenz des Studiums, die Übergänge zwischen den Studienstufen und die Brücken von der Schule ins Studium und vom Studium in die Arbeitswelt geachtet.

2.2 Evaluation von Studiengängen und Studienprogrammen

Mit der Evaluation wird die Qualität der Studienangebote (disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Bachelor- und Masterstudiengänge und –Studienprogramme, Graduate Schools, MAS und Weiterbildungsstudiengänge⁵) kritisch überprüft. Die Evaluation zielt auf die Verbesserung der Lehre, indem sie Stärken und Schwächen lokalisiert. Die Evaluation der angebots-, studierenden- und lehrkörperbezogenen Massnahmen und die daraus erhobenen Ergebnisse erlauben es, gegenüber den Studierenden, den vorgesetzten Behörden sowie der Gesellschaft aufzuzeigen, dass die Universität Bern die Weiterentwicklung der Lehre und die Förderung des Nachwuchses wirksam und effizient an die Hand nimmt.⁶

Die Anleitung zur Evaluation von Studienprogrammen soll die Fakultäten dabei unterstützen, Evaluationen von Studienprogrammen in Eigenverantwortung durchzuführen. Das Dokument beschreibt die Ziele und Rahmenbedingungen einer umfassenden Evaluation, deren Phasen sowie die Zuständigkeiten im Evaluationsprozess.

2.3 Evaluation von Lehrveranstaltungen⁷

Die Evaluation von Lehrveranstaltungen soll den Dozierenden erlauben, die Perspektive der Studierenden für die Weiterentwicklung ihrer Lehre zu berücksichtigen, um die Lernziele (*learning outcomes*) effektiv zu erreichen. Die Fakultäten bestimmen im Rahmen der gesamtuniversitären Richtlinien Umfang und Prozess der Evaluation und erstellen unter Berücksichtigung der fächerspezifischen Kulturen und Gegebenheiten je eigene Evaluationsrichtlinien. Die Fakultäten kontrollieren das Verfahren. Den Dozierenden ist es freigestellt,

5 Vgl. zur Qualitätssicherung in der Weiterbildung und den entsprechenden Evaluationsrichtlinien: http://www.zuw.unibe.ch/content/zuw/qualitaet/index_ger.html; [http://www.zuw.unibe.ch/unibe/generalsekretariat/zuw/content/e4720/e4722/EvaluationundReporting2005\[1\]_ger.pdf](http://www.zuw.unibe.ch/unibe/generalsekretariat/zuw/content/e4720/e4722/EvaluationundReporting2005[1]_ger.pdf) sowie den Arbeitsbericht 36 von W. Beywl, A. Fischer und P. Th. Senn: http://www.zuw.unibe.ch/content/e4720/e5689/Arbeitsbericht36def_ger.pdf.

6 Vgl. Art. 5 des Evaluationsreglements vom 5. Dezember 2000.

7 Die Lehrveranstaltungsevaluationen der Universität Bern werden aktuell einer Revision unterzogen. Das Revisionsprojekt wird voraussichtlich 2020 abgeschlossen sein.

die Lehrveranstaltungen in einem zusätzlichen Verfahren zu evaluieren. Die Fakultäten legen die Ziele fest und ergreifen bei Bedarf geeignete Optimierungsmassnahmen. Bei Dozierenden auf bestimmten Qualifikationsstellen (z. B. Assistenzprofessuren) ist die Evaluation vorgeschrieben.

Gesamtuniversitär gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Evaluation von Lehrveranstaltungen: Es werden grundsätzlich alle Lehrveranstaltungen und alle Lehrkräfte evaluiert. Zur Umsetzung dieser Vorgabe haben die Fakultäten Prozesse implementiert, welche die Evaluation standardisieren und die Schliessung von Regelkreisen gewährleisten. Die Lehrveranstaltungen werden regelmässig, mindestens aber innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren evaluiert. Bei einer bezüglich der fakultätsspezifischen Benchmarks negativen Bewertung wird in den Folgesemestern (2 Semester) erneut evaluiert. Trifft dies zu, vereinbaren die in den Fakultäten dafür zuständigen Personen mit der betroffenen Dozentin oder dem Dozenten korrigierende Massnahmen.
2. Fragebogen, Auswahl der Fragen: Es werden nur Daten erhoben, die den massgebenden Parametern für Lehrveranstaltungen von hoher Qualität entsprechen. Der Fragebogen ist so kurz wie möglich gehalten und besteht aus einem quantitativen Teil und einem qualitativen Kommentarteil. Weitere Fragebögen können zusammen mit der Evaluationsstelle des Vize-Rektorats Lehre ausgearbeitet werden. Folgende Fragestellungen sind unter anderem relevant:
 - A. Vermittlung des Themas (Fachlich-didaktische Einschätzung der Lehrperson)
 - B. Engagement der Lehrperson
 - C. Schwierigkeit und Umfang der Veranstaltung
 - D. Engagement der Studierenden
 - E. Soziodemographische Daten (z.B. Geschlecht) und Hintergrundvariablen
3. Zeitpunkt der Durchführung und Vorgehen: Die Evaluationen sollen vor den Leistungskontrollen gegen Ende des Semesters stattfinden. Eine Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden muss möglich sein (s. Pkt. 6). Die Befragung erfolgt anonym. Die Dozierenden kündigen den Termin an. Sie geben den Studierenden während des Unterrichts Zeit, um die Fragebögen auszufüllen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind und die Validität der Ergebnisse gewährleistet ist, können die Fragebögen auch online ausgefüllt werden.
4. Aufbereitung und statistische Auswertung: Die Erfassung und Aufbereitung der Daten erfolgt unmittelbar nach der Erhebung. Die Fakultäten regeln mit der Evaluationsstelle die Einzelheiten. Bei allen Arbeitsschritten soll die Anonymität der Studierenden und die Vertraulichkeit der Daten gewährleistet sein. Die Dozierenden dürfen die ausgefüllten Fragebögen nicht

durchsehen, sortieren oder selber an den Scanstationen einlesen. Die Auswertung der Daten sowie die automatische Weiterleitung der Ergebnisse per Mail an die für eine Veranstaltung verantwortlichen Dozierenden erfolgt durch die Evaluationsstelle.

5. Analyse und Follow-up: Die Dozierenden legen den Studierenden die Auswertung noch im selben Semester vor (mündlich nach Vorankündigung von Ort und Zeit oder als Zusammenfassung online) und besprechen sie mit ihnen. Das Festlegen von geeigneten Verbesserungs- und Entwicklungsmassnahmen ist in der Regel Sache derjenigen Lehrperson, die die Lehrveranstaltung durchgeführt hat oder für Teile derselben verantwortlich ist. Die Lehrperson informiert die Studierenden an der Besprechung der Auswertung über die geplanten Verbesserungsmassnahmen. Gegebenenfalls orientiert sie auch in der nächsten Veranstaltung mit ähnlicher Thematik und Methodik über diese Massnahmen.

Die Evaluationsstelle informiert den Dekan/die Dekanin, den Q-Beauftragten/die Q-Beauftragte und den Q-Assistenten/die Q-Assistentin der jeweiligen Fakultät über die Ergebnisse. Die offenen Kommentare werden nicht weitergeleitet. Es wird empfohlen, die Resultate in den Einheiten gemeinsam zu besprechen. Bei ungenügenden Leistungen führt der Dekan oder die Dekanin oder eine damit beauftragte Person mit der betroffenen Lehrperson ein Gespräch, um unterstützende Massnahmen festzulegen, wie beispielsweise den Besuch einer hochschuldidaktischen Weiterbildung (Art. 20 UniG).

6. Berichterstattung: In den Strategiegesprächen berichten die Fakultäten der Universitätsleitung über die Ergebnisse, Stärken, Schwächen, den Handlungsbedarf und Planungen sowie bereits durchgeführte Massnahmen. Die Ergebnisse der Evaluationen sollen auch in die Angebotsplanung der Hochschuldidaktik einfliessen (Art. 41 Abs. 2 UniSt).

3. Richtlinien zur Evaluation der Forschung

Wissenschaft gründet auf Redlichkeit. Die Universität Bern belässt den Forschenden grosse Freiheiten, um die Suche nach neuen Erkenntnissen und die Ausdehnung der Wissensgrenzen zu fördern. Doch auch die Freiheit der Forschenden ist nicht absolut; diese müssen sich an ethisch-moralischen Werten orientieren, müssen sich an Gesetze und Vorschriften halten, müssen ihre wissenschaftliche Integrität wahren und müssen korrekt mit den ihnen anvertrauten Geldern, Gütern und Daten umgehen. Der Universitätsleitung ist sehr daran gelegen, dass die Forschung in Bern weiterhin lauter und fair bleibt. Die Reglemente und Weisungen zur guten wissenschaftlichen Praxis finden sich auf der Homepage der Universität Bern und sind Teil der Arbeitsverträge. Zudem bietet die Universität die Möglichkeit für ein Training zu Research Integrity an, um ihre Studierenden und Mitarbeitenden zu sensibilisieren.

Die Universität Bern ist sich bewusst, dass der Beurteilung und Auswahl ihrer Professorinnen und Professoren in den Anstellungsverfahren (Art. 63, UniV) eine entscheidende Bedeutung für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Forschung zukommt. Dazu setzt sie konsequent auf die Nachwuchsförderungsstrategie und auf transparente und faire Berufungsverfahren.

Neben der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und qualitativ hochstehender Berufungsverfahren ist für die Universität Bern die Reflexion über die Forschungsleistungen zentral. Die Evaluation der Forschungsleistungen hilft, Stärken und Schwächen zu identifizieren und bietet die Grundlage, Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen und Veränderungen herbeizuführen.

3.1 Forschungsevaluation

Die Universität Bern will mit der Evaluation der Forschung Transparenz bei den erbrachten Leistungen erreichen, Entscheidungshilfen bei der mittel- und langfristigen Planung erarbeiten und die Ergebnisse zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung in der Forschung nutzen. Es ist wichtig, dass Forschungsevaluationen im Rahmen eines sorgfältig abgestützten Konzepts durchgeführt werden und, insbesondere bezüglich der Nützlichkeit und des Ressourceneinsatzes, den Prinzipien guter Evaluationspraxis folgen.

Die Universität Bern orientiert sich bei der Ausgestaltung der Richtlinien für die Evaluation der Forschung an den Empfehlungen des Schweizerischer Wissenschaftsrats (SWR) und den Empfehlungen von swissuniversities. Die Universität Bern verzichtet auf automatische Mittelverteilung aufgrund von Evaluationen. Sie respektiert die Fachkulturen und lässt den Fakultäten den notwendigen Spielraum, um im Rahmen der universitären Vorgaben in Bottom-up Prozessen die Kennzahlen und Verfahren auf die fachspezifischen Bedürfnisse abzustimmen. Die Universität sieht darin den Schlüssel

für eine erfolgreiche Reflexion der Forschungsleistungen, die sowohl von den Forschenden mitgetragen werden als auch den Zielen und Vorgaben der Universität und ihrem Verständnis als lernende Organisation entsprechen.

3.2 Verfahren und Vorgaben in der Forschungsevaluation

Das Bedürfnis nach quantitativen und qualitativen Informationen zu den Forschungsleistungen bestimmt die Evaluation der Forschung. Die Forschungstätigkeit umfasst sowohl die Publikationstätigkeit als auch den gesamten Forschungsprozess. Gegenstand der Forschungsevaluation sind die Fakultäten, Departemente, Institute, Kompetenzzentren, Forschungsschwerpunkte und andere Einheiten der Universität.

3.2.1 Quantitative Verfahren und Monitoring

Das Vizerektorat Forschung der Universität Bern⁸ erfasst neben dem Publikationsoutput⁹ (und den möglichen bibliometrischen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der DORA-Declaration) systematisch Daten zu Drittmitteln, der Nachwuchsförderung, dem Wissenstransfer und den Kooperationen/Netzwerken¹⁰ und stellt diese den Einheiten in Form quantitativer Informationen zur Selbstreflexion und als Monitoring zur Verfügung.

Die quantitativen Kennzahlen können im Rahmen der Strategiegespräche diskutiert werden und Teil der Leistungsvereinbarungen sein. Ausserdem fliessen sie als Information in die Strukturberichtsverfahren ein und dienen dort nebst den strategischen Überlegungen und den externen Inputs als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage. In die Strukturberichtsverfahren¹¹ fliessen für die Abbildung der Forschungstätigkeiten mindestens Informationen zur Bibliometrie, den Drittmitteln, Kooperationen sowie der Nachwuchsförderung ein. Weitere Kennzahlen können auf Wunsch der Einheiten und in Absprache mit den aufbereitenden Stellen angefügt werden.

3.2.2 Qualitative Verfahren und Peer Reviews

In grösseren Abständen wird die Forschungsleistung der Einheiten im Rahmen klarer Fragestellungen durch externe Peers evaluiert. Im Fokus stehen hier die Standortbestimmung, die Frage nach der Profilschärfung und den Entwicklungsmöglichkeiten, die Bewertung aktueller Strukturen oder die Bewertung der Forschungsaktivitäten und -ergebnisse. So erachtet es die Universität Bern als sinnvoll, eine externe Begutachtung beispielsweise als Vorbereitung auf Neubesetzungen resp. Strukturberichtsverfahren durchzuführen. Ebenso sind externe Gutachter und Gutachterinnen bei den Struktur- und den Berufungsverfahren als stimmberechtigte Mitglieder der Kommissionen vorgesehen.

8 In der Medizin durch die fakultätsinterne Stelle

9 Erfassung erfolgt über das Publikationsrepositorium BORIS

10 Ab 2020 systematisch durch das CRIS (Current Research Information System)

11 Dokumente zu den Strukturverfahren. Lehre, Gleichstellung, Ressourcen werden in eigenen Kapiteln behandelt

Für die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit in der Forschung sollen mindestens folgende qualitative Indikatoren beurteilt werden: Forschungsschwerpunkte der Einheit; Einschätzung der Entwicklungsziele und –möglichkeiten; Publikationen (Qualität, Originalität, Methodik, Impact etc.); Drittmittelzuflüsse (Quellen und Formen); nationale/internationale, disziplinäre/inter- und transdisziplinäre, universitäre/ausseruniversitäre Zusammenarbeit/Projekte (Netzwerke, Kooperationen aber auch Langzeitprojekte); Verhältnis Forschung und Lehre, Leistungen in der universitären Selbstverwaltung; Anerkennung durch Ehrungen, Preise, Mitgliedschaften, Einladungen, Rufe, Gutachtertätigkeit und Beratungstätigkeiten; Bedingungen und Leistungen in der Nachwuchsförderung (Belastung des Nachwuchses mit Administration, Möglichkeit zu eigenem Forschen/Einbindung in die Forschung, Möglichkeit zu eigener Lehrtätigkeit); Transferleistungen mit Gesellschaft und Wirtschaft. Eine externe Begutachtung umfasst grundsätzlich eine Selbstevaluation und eine Fremdevaluation, beides in Form eines kurzen Berichtes.

Die evaluierte Einheit/Fakultät schlägt dem Vizerektorat Forschung eine Liste möglicher externer Gutachter und Gutachterinnen vor. Für eine externe Beurteilung ist darauf zu achten, dass in der Regel mindestens drei Experten oder Expertinnen (bzw. für kleine Fächer entsprechend weniger diskutierbar) die Fragestellungen beantworten und beurteilen, ebenso sind die universitären Vorgaben zur Befangenheit zu beachten. Die Universitätsleitung bestätigt die vorgeschlagenen Experten und Expertinnen. Die Evaluierten haben Einsicht in den Expertenbericht und können zu dessen Inhalt Stellung nehmen. Die Fakultät wertet den Bericht der Experten und Expertinnen und die Stellungnahme der Einheit aus und erstellt einen (kurzen) Schlussbericht mit Befunden und Empfehlungen zuhanden der evaluierten Einheit und der Universitätsleitung.

4. Richtlinien zur Weiterbildung

Massgeblich für die Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsstudiengängen ist das Dokument Leitfaden und Standards für Studiengänge der universitären Weiterbildung, das von der Weiterbildungskommission der Universität Bern (WBK) beschlossen wurde. Die Standards orientieren sich an den Empfehlungen für die Qualitätsentwicklung in der universitären Weiterbildung von Swissuni, dem Verband der universitären Weiterbildung Schweiz, die dieser in Zusammenarbeit mit der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (AAQ) erarbeitet hat.

Die Evaluation von Weiterbildungsstudiengängen und -kursen wird in den ebenfalls von der WBK erlassenen Richtlinien Evaluation in der universitären Weiterbildung geregelt.

Das Rahmenkonzept für die Evaluation der universitären Weiterbildung ist so angelegt, dass systematisch Informationen gewonnen werden, auf deren Basis der wissenschaftliche, didaktische und anwendungsbezogene Wert der Weiterbildungsangebote beurteilt und optimiert werden kann. In die Planung und Nutzung der Evaluation werden die relevanten Akteure und Akteurinnen, vor allem die Programmleitungen und die Studienleitungen, darüber hinaus auch Dozierende und Weiterbildungsteilnehmende, einbezogen.

In der Weiterbildung hat sich eine Vielfalt von Evaluationsansätzen und -methoden entwickelt, die den jeweils speziellen Anforderungen angepasst sind. Neben dem Erhalt der Formenvielfalt sind auch wissenschaftliche und professionelle Anforderungen an die Evaluation zu berücksichtigen (vgl. Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft).

4.1 Evaluation bei Weiterbildungsstudiengängen

4.1.1 Grundsätzliches

Die Pflicht zur Evaluation wird im Studienreglement des jeweiligen Studiengangs festgeschrieben, in den Richtlinien der Trägerschaft werden die Details geregelt. Insbesondere wird aufgezeigt, wer für die Evaluation verantwortlich ist, in welchem Modus die Programmevaluation erfolgt und wie und in welchem Turnus die einzelnen Veranstaltungen des Studiengangs evaluiert werden. Dabei kann pro Durchgang ein besonderer Schwerpunkt gesetzt werden. Der Turnus der Evaluation der Einzelveranstaltungen eines Studienganges liegt im Ermessen der Trägerschaft. Es ist nicht erforderlich, dass in jedem Durchgang sämtliche Einzelveranstaltungen evaluiert werden.

Bei der Wahl der Evaluationsmethoden ist die Trägerschaft frei. Sie erhält beim Zentrum für universitäre Weiterbildung ZUW professionelle Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung und Anpassung ihres Evaluationskonzepts.

4.1.2 Begleitende Evaluation

Alle Studiengänge (Stufen CAS, DAS, MAS) sind pro Durchführung zu evaluieren. Die begleitende Evaluation soll die Qualität des Studiengangs dokumentieren sowie verbessern. Im Speziellen dient sie dazu,

- den Studiengang bezüglich der wissenschaftsbasierten Güte und der Erreichung der gesetzten Ziele zu überprüfen,
- Verbesserungsmöglichkeiten auf der konzeptionellen, curricularen, organisatorischen, didaktischen oder personalen (Lehrpersonen) Ebene zu identifizieren,
- die Beteiligten (Verantwortliche für Programm und Veranstaltung, Lehrpersonen, Teilnehmende) in ihrem Dialog über die Weiterentwicklung zu unterstützen,
- die Teilnehmenden bei der Erreichung der persönlichen Lernziele zu unterstützen,
- die Zufriedenheit der Teilnehmenden mit dem Angebot und ihre Anforderungen zu erfassen.

4.1.3 Externe Evaluation

Die Qualität eines Weiterbildungsangebotes bestimmt sich unter anderem auch danach, welche Qualität ihm Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen des jeweiligen Wissensgebietes zumessen. Wesentliche Anforderung ist dabei, dass die Inhalte den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnis widerspiegeln. Hier erfolgt die Qualitätssicherung und -entwicklung kontinuierlich durch Erörterungen von Weiterbildungskonzepten und -curricula in der Programmleitung. In grösseren Abständen sollen darüber hinaus systematisch ausgewiesene Experten und Expertinnen des jeweiligen Wissensgebiets für die Begutachtung eines Programms herangezogen werden. Die Richtlinien zur Evaluation in der universitären Weiterbildung sehen deshalb vor, dass frühestens nach drei Programmdurchläufen, spätestens nach Abschluss des fünften Programmdurchlaufes eine externe Evaluation unter Beizug ausgewiesener Experten und Expertinnen des jeweiligen Themengebietes erfolgen soll. Die Evaluation basiert auf einer Selbstbeurteilung und einer Peerbeurteilung.

4.1.4 Reporting zuhanden der WBK

Das ZUW macht sich im Auftrag der WBK einmal jährlich ein Bild über die Evaluationspraxis bei den Studiengängen. Die Erhebung umfasst die Anzahl der durchgeführten Evaluationen sowie eine knappe Beurteilung seitens der Programmleitung/Studienleitung, die auch den allfälligen Handlungsbedarf und bereits getroffene Massnahmen zur Qualitätssicherung enthält. Weitere Massnahmen im Rahmen des Reportingverfahrens werden zurzeit überarbeitet.

5. Evaluation von Dienstleistungseinheiten¹²

Organisationseinheiten mit einem ständigen Dienstleistungsauftrag sind in der Verordnung über die Universität (UniV Art.110) namentlich aufgeführt. Die Dienstleistungsinstitute haben in der Regel ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, welches durch Akkreditierung oder Zertifizierung überprüft wird. Zusätzliche Qualitätsanforderungen gelten allen voran für die Ausbildungsstätten von Medizinerinnen und Medizinerinnen und Tierärzten und Tierärztinnen an der Medizinischen Fakultät und an der Vetsuisse-Fakultät. Die Zertifizierungen und Akkreditierungen werden von externen Stellen vergeben und gelten für einen bestimmten Zeitraum, nach dessen Ablauf eine Re-Akkreditierung ansteht.

¹² http://www.vetsuisse.unibe.ch/ueber_uns/qualitaetssicherung/index_ger.html
http://www.medizin.unibe.ch/ueber_uns/qualitaetssicherung/index_ger.html
http://www.medizin.unibe.ch/ueber_uns/qualitaetssicherung/qse_lehre/index_ger.html